

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 143/2022

Federführung: Rathaus	Datum: 05.12.2022
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der übrigen Gebühren für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Wassergebühren wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2022 beschlossen. Die Abwassergebühren sowie Friedhofsgebühren wurden in einem separaten Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung behandelt. Die weiteren Gebühren werden im Folgenden erläutert.

Schlachthausgebühren

Gemäß den Statistiken für die Einrichtung des Schlachthauses Fischbach war die Anzahl der Schlachtungen in den vergangenen Jahren sehr schwankend (2021: 206 Schlachtungen, 2020: 237 Schlachtungen, 2019: 173 Schlachtungen). Weiter ist festzustellen, dass die Einrichtung seit Jahren von deutlich mehr auswärtigen Nutzern als einheimischen Nutzern in Anspruch genommen wird. Der Anteil der einheimischen Nutzer lag in den vergangenen Jahren lediglich zwischen 14% und 26%. Der jährliche Abmangel der letzten drei Jahre liegt zwischen 14.700 € und 17.200 € bei einem Kostendeckungsgrad von 43,7% bis 47,4%.

Gleichzeitig wurde in den letzten Jahren kräftig investiert. So wurde 2020 eine Kühlzelle/-container mit Aggregat u. ein Tierbetäubungsgerät/-zange mit investiven Kosten von insgesamt 14.498,84 € angeschafft. Auch in den kommenden Jahren ist mit weiteren Investitionen zu rechnen (Elektrischer Schlachtaufzug i. H. v. 4.000 € in 2023). Zusätzlich ist aufgrund der aktuellen Situation mit deutlich steigenden Bewirtschaftungskosten zu rechnen (Strom/Gas). Im Haushaltsjahr 2023 wäre bei einem Abmangel von 44.600 € nur noch von einer Kostendeckung i. H. v. 23,9% zu rechnen.

Um das Schlachthaus als freiwillige gemeindliche Einrichtung weiterhin aufrecht erhalten zu können, sind daher dringend Verbesserungen des Kostendeckungsgrads anzustreben.

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuerrechts (§ 2b UStG) wurde auch das Schlachthaus geprüft. Hier kann freiwillig auf eine umsatzsteuerliche Behandlung umgestiegen werden, so dass ab dem Jahr 2023 der Vorsteuerabzug genutzt werden kann. Gleichzeitig sind die Erträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Aufgrund des bisherigen dauerhaft niedrigen Kostendeckungsgrades ist diese Umstellung vorteilhaft und wird auch seitens der Steuerberatung empfohlen. Die Schlachthausgebührensatzung wäre hierzu aufzuheben und die Gebühren über eine privatrechtliche Entgeltordnung zu regeln.

Nach der bisherigen Satzung wurden unterschiedliche Gebührensätze für einheimische und auswärtige Nutzer gewährt. Dies ist nach EU-Recht bzw. aktueller Rechtsprechung aufgrund der Diskriminierung von auswärtigen Nutzern nicht mehr zulässig und sollte daher dringendst

abgeschafft werden. Künftig sollten die Gebührensätze für auswärtige Nutzer für sämtliche Nutzer gelten.

Bei einem angenommenen pauschalen Vorsteuerabzug auf sämtliche Aufwendungen (außer interne Verrechnungen, Abschreibungen etc.) sowie der Abschaffung der unterschiedlichen Gebührensätze könnte der Kostendeckungsgrad im Jahr 2023 auf ca. 32,6 % erhöht werden. Bei Annahme der gleichen Parameter für die vergangenen drei Jahre hätte sogar ein Kostendeckungsgrad von ca. 60% erreicht werden können.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der o.g. Punkte eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades durch die Umstellung auf eine umsatzsteuerliche Behandlung sowie Abschaffung der unterschiedlichen Gebührensätze für einheimische und auswärtige Nutzer. Auf eine zusätzliche Gebührenerhöhung soll zunächst verzichtet werden.

Bei der Gebühr für die Entsorgung von Schlachtabfällen wurden bislang bereits die tatsächlichen Durchschnittskosten der verschiedenen Kategorien je Behälter ohne Unterscheidung in einheimische oder auswärtige Nutzer umgelegt. Dies soll so beibehalten werden. Aufgrund einer Kostensenkung in diesem Bereich können die Entgelte in der neuen Entgeltordnung entsprechend gesenkt werden.

Auf die beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Badegebühren

Bei den Badegebühren sind bislang folgende Gebührensätze festgelegt:

- Stundensatz Schulschwimmen: 17,00 € (innere Verrechnung)
- Stundensatz für private Schwimmkurse, Tauchkurse, Fitnessschwimmen etc.: 14,00 € zzgl. 5% Verwaltungskosten und MwSt (derzeit 7%)
- Öffentliche Nutzung:
 - o Einzelkarte Erwachsene 2,40 € inkl. MwSt
 - o Einzelkarte Kinder 1,20 € inkl. MwSt
 - o 10-er Karte Erwachsene 20,00 € inkl. MwSt
 - o 10-er Karte Kinder 10,00 € inkl. MwSt

Der Stundensatz für die privaten Kurse soll auf den Stundensatz für das Schulschwimmen angepasst/vereinheitlicht werden. Gleichzeitig soll die Verwaltungsgebühr in die Gebühr mit einbezogen werden. Bei den übrigen Gebührensätzen wird seitens der Verwaltung keine Anpassung angestrebt.

Damit entstehen folgende neuen Gebührensätze:

- Stundensatz private Schwimmkurse, Tauchkurse, Fitnessschwimmen etc.: 17,85 € zzgl. MwSt (derzeit 7%)
- Stundensatz Schulschwimmen: unverändert
- Gebührensätze für öffentliche Nutzung: unverändert

Weitere Gebühren

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für 2023 keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben

Beschlussvorschlag:

1. Die Schlachthausgebühren werden zum 01.01.2023 im Rahmen des § 2b UStG der Umsatzsteuer unterworfen, um gleichzeitig den Vorsteuerabzug nutzen zu können.
2. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Schlachthausgebührensatzung zum 01.01.2023.
3. Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung über die Schlachthauspreise zum 01.01.2023.
5. Der Stundensatz der Badegebühren für die privaten Kurse soll auf den Stundensatz für das Schulschwimmen angepasst/vereinheitlicht werden. Gleichzeitig soll die Verwaltungsgebühr in die Gebühr mit einbezogen werden. Der Stundensatz wird damit auf 17,85 € zzgl. MwSt festgelegt. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.
6. Die Verwaltungsgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2023 unverändert.